

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 06.06.2005
Dezernat I	Amt FB 01	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0164/05**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	15.06.2005	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	17.06.2005	öffentlich

Thema: Mündliche Verhandlung vor dem Bundesarbeitsgericht i. S. der Kündigungen gegen die Reinigungskräfte

Von der Privatisierung der Reinigungsleistungen an den Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg waren ursprünglich 165 Mitarbeiterinnen betroffen. Da insgesamt lediglich ca. 46 % der betroffenen Mitarbeiterinnen zu den Reinigungsfirmen seinerzeit übergegangen waren, mussten dementsprechende Kündigungen ausgesprochen werden, von denen zurzeit noch 56 Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) anhängig geblieben sind; von diesen 56 Verfahren sind 17 zulasten der Landeshauptstadt Magdeburg entschieden und die Kündigung für unwirksam gehalten worden. Auf die Revision der Stadt hin hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) nunmehr 3 der 17 anhängigen Revisionsverfahren terminiert.

Am 24. Mai 2005 fand die mündliche Verhandlung vor dem BAG statt. Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung entschied das BAG, dass diese 3 Kündigungen entgegen der Auffassung des LAG rechtswirksam sind. Das BAG hat die Argumente des LAG, die vermeintlich zur Unwirksamkeit der Kündigung führen sollten, in allen Punkten widerlegt und demgegenüber den Rechtsstandpunkt der Stadt vollumfänglich bestätigt. Diese Entscheidung des BAG ist vorgreiflich zu betrachten für alle noch beim BAG und beim LAG anhängigen Rechtsstreite.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die seinerzeit ausgesprochenen Kündigungen allesamt jeweils entweder zum 30. September bzw. 31. Oktober 2003 rechtswirksam sind. Auf die hilfsweise ausgesprochenen Kündigungen kommt es jetzt nicht mehr an.

Inwieweit die jeweiligen Klägerinnen in den derzeit beim LAG bzw. BAG anhängigen Rechtsstreitigkeiten auf die mündliche Verhandlung beim BAG am 24. Mai 2005 reagieren werden, kann von hier nicht beeinflusst werden. Sinnvoll wäre, nach entsprechender Beratung durch die jeweiligen Prozessbevollmächtigten, die Klagen gegen die Kündigungen zurückzunehmen, um zumindest weitere Kosten für die Klägerinnen einzusparen.

Holger Platz